

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)

Die Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes

Materialien: 8 BlgNR 3. GP; EBRV 26 BlgNR 23. GP 5; EBRV 852 BlgNR 25. GP 1; Parlamentarische Anfrage 1446/J 25. GP

Literatur: *Bolius/Lorenz*, Der Jugendgerichtshof Wien: die Geschichte eines Verschwindens (2010); *Bruckmüller/Beclin/Edwards/Gerstberger*, Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an die „Tamsweiger Thesen“ Arbeitsgruppe „Jugend im Recht“, Wien, Juli 2012, JSt 2012, 221; *Czeike*, Historisches Lexikon Wien (1994); *Gölly*, Straftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015 (JGG-ÄndG 2015), JAP 2016/2017/5, 72 ff; *Heidrich/Zastiera*, Jugendgerichtsgesetz (JGG 1961); *Jesionek*, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil I–IV), RZ 2003/3, 4, 5, 6; *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz⁵ (Kurzkommentar, 2017); *Maleczky*, Österreichisches Jugendstrafrecht⁶ (2016); *Schroll*, Untersuchungshaft und die Verteidigung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Festschrift für Helmut Fuchs (2014).

Ein eigenes Jugendgerichtsgesetz gibt es in Österreich bereits seit fast 100 Jahren; das erste trat am 1.1.1929 in Kraft (BGBl 1928/234). Davor bestand kein eigenes Jugendstrafrecht. Im österreichischen Strafgesetzbuch vom 27.5.1852, RGBL 117, gab es nur einzelne den jugendlichen Rechtsbrecher betreffende Bestimmungen (*Heidrich/Zastiera*, JGG 1961, 1). Seitdem nimmt das Jugendstrafrecht jedoch eine Vorreiterrolle ein. Neue Wege im Strafrecht wurden immer wieder zunächst im Jugendstrafrecht beschritten (bekanntestes Beispiel ist etwa die Einführung der Diversion), bevor die entsprechenden Regelungen dann auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden (vgl dazu auch *Maleczky*, Jugendstrafrecht⁶, 9 f; *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵, Einleitung 6).

Mit den Sonderbestimmungen für jugendliche Straftäter soll dem zahlreich beobachteten Umstand Rechnung getragen werden, dass unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine gehäufte Neigung zur Begehung von Straftaten vorliegt („Adoleszenzkrise“), die sich aber in den meisten Fällen mit dem Übergang in das Erwachsenenalter „auswächst“. Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ging es allen voran um die Resozialisierung junger Rechtsbrecher: Die Aufgabe des Jugendrichters bestehe „nicht darin, dem jungen Rechtsbrecher als Vergeltung für das Übel, das er durch seine Tat der Rechtsordnung und dem Verletzten angetan hat, ein Leid zuzufügen, sondern darin, ihn zu retten, ihm den moralischen Rückhalt zu schaffen, dessen er entbehrt, ihn um seiner selbst und um der Gesellschaft willen davor zu bewahren, dass er ein Sklave der schädlichen Neigungen werde, die die Tat geoffenbart hat“ (8 BlgNR 3. GP, zitiert in *Heidrich/Zastiera*, JGG 1961, 3 und *Bolius/*

Lorenz, Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens, 19). Dem ist auch aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen.

- 3 Organisatorisch wurde bereits am 23.9.1920 ein Jugendgerichtshof für den Wiener Raum als selbstständiges Bezirksgericht errichtet. Dieses war zunächst im Gebäude des ehemaligen Bezirksgerichts Landstraße situiert (zunächst in der Hainburger Straße, in der Folge in der Rüdengasse, siehe *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ Einleitung, 3) und basierte auf dem Gesetz der provisorischen Nationalversammlung vom 25.1.1919 (StGBI 1919/46), das auch bereits erste Verfahrensvorschriften beinhaltete. Am 18.7.1928 erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher die Umwandlung in einen Jugendgerichtshof (*Bolius/Lorenz*, Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens, 18), dem die Strafgerichtsbarkeit in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen sowie in einem bestimmten Bereich von Pflugschaften als Gericht I. Instanz zukam (vgl zu alldem *Czeike*, Historisches Lexikon Wien [1994], Band 3, 396). Der Jugendgerichtshof hatte fortan für den Großraum Wien somit über alle juristischen Jugendsachverhalte zu entscheiden (§ 15 JGG 1929). Das Gesetz trat mit 1.1.1929 in Kraft. Für vierzehn- bis achtzehnjährige Straftäter waren in diesem Gesetz also sowohl strafgerichtliche als auch pflugschaftsgerichtliche Maßnahmen vorgesehen; die Herabsetzung der Strafrahmen und auch die kürzere Tilgungsfrist findet sich bereits dort (§ 11 JGG 1929). Bereits damals wurde auch schon festgelegt, dass bei Strafsachen gegen Jugendliche das Wohnsitzgericht zuständig ist (§ 23 JGG 1929). Die Jugendgerichtshilfe, die schon zuvor im Jahre 1911 als „Komitee für Jugendgerichtshilfe“ gegründet worden war (https://www.justiz.gv.at/ja_wiener-jugendgerichtshilfe/wiener-jugendgerichtshilfe/geschichtliches.2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html), und die Jugendämter konnten zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden (§ 33 JGG 1929). Das Gesetz enthielt auch Bestimmungen über den Strafvollzug.
- 4 Während der Zeit des Nationalsozialismus wurde der Jugendgerichtshof aufgehoben und mit dem Landgericht Wien zusammengelegt (VO zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich vom 13. April 1939, RGBI I, S 751–752). 1945 wurde er mit dem Gerichtsorganisationsgesetz 1945 (StGBI 1945/47) wiederhergestellt. Während der Zeit des Nationalsozialismus blieb das JGG formell in Geltung, 1949 wurde es als Jugendgerichtsgesetz 1949 wieder verlautbart (*Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ Einleitung, 3).
- 5 Im Jahr 1961 wurde das Jugendgerichtsgesetz neuerlich novelliert (BGBl 1961/278), bevor das Jugendgerichtsgesetz im Jahr 1988 neu erlassen wurde (Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener, BGBl 1988/599).
- 6 Am 1.7.2001 wurde mit dem Bundesgesetz BGBl I 2001/19 die obere Grenze des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts auf das vollendete 18. Lebens-

jahr herabgesetzt, andererseits wurden für die Gruppe der „jungen Erwachsenen“ (ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres) einzelne Bestimmungen des Jugendstrafrechts anwendbar gemacht und sie auch gerichtsorganisatorisch den gleichen Gerichtsabteilungen zugeordnet (§ 26 Abs 7 GOG).

Im Jahr 2002 bemühte sich der damalige Bundesminister für Justiz, Dieter Böhmdorfer, überraschend um die Auflösung des Jugendgerichtshofs. Er argumentierte dies ua mit der prekären Personal- und Haftsituation in Folge der JGG-Novelle vom 1.7.2001, die die Zuständigkeit des Jugendgerichtshofs auch auf Strafsachen gegen junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt hatte (*Bolius/Lorenz*, Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens, 52 ff). Die Pläne stießen auf heftigen Widerstand im Expertenkreis. Die Auflösung des Jugendgerichtshofs geschah (nach kurzer Verzögerung wegen Neuwahlen) mit der Jugendgerichtsgesetz-Novelle 2003 (BGBl I 2003/30). Mit Ablauf des 30.6.2003 (*Bolius/Lorenz*, aaO 104) wurden alle bezirksgerichtlichen Agenden des Jugendgerichtshofs aus dem Straf- und Pflschaftsgebiet auf die bestehenden Bezirksgerichte in Wien aufgeteilt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien übernahm die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallenden strafrechtlichen Materien, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Rechtsmittelzuständigkeit in Pflschaftsachen. Die Justizanstalt Wien-Erdberg war bereits Anfang Jänner 2003 in die Justizanstalt Wien-Josefstadt eingegliedert worden (*Bolius/Lorenz*, aaO 70). Argumentiert wurde die Auflösung des Jugendgerichtshofes vor allem auch mit wirtschaftlichen Erwägungen (EBRV 26 BlgNR 22. GP, 5). Im Winter 2014/2015 wurde das Gebäude abgerissen (<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Jugendgerichtshof>).

Das mit 1.1.2016 in Kraft getretene Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz (JGG-ÄngG) 2015 (BGBl I 2015/154) brachte einige wesentliche Neuerungen bei Jugendstrafsachen und Strafsachen wegen Straftaten junger Erwachsener. Zentrale Gesichtspunkte dieser Novelle waren unter anderem die Konzentration der Sonderbestimmungen für junge Erwachsene im JGG sowie die Ausweitung von für Jugendliche geltende Sonderbestimmungen auch auf junge Erwachsene (*Gölly*, Straftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015 [JGG-ÄndG 2015], JAP 2016/2017/5, 72 ff). Weiters wurde der Anwendungsbereich einiger Bestimmungen, die bislang nur für Jugendliche galten, auch auf junge Erwachsene ausgeweitet, sodass nunmehr nicht nur die großzügigeren Diversionsvoraussetzungen, sondern auch etwa die Möglichkeiten eines Schuldspruchs ohne Strafe bzw unter Vorbehalt der Strafe möglich wurden (§ 19 Abs 2 JGG idF des BGBl I 2015/154). Die Novelle war auf mehrere Initiativen, die Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf das Jugendstrafrecht erarbeiteten, zurückzuführen (vgl zB *Bruckmüller/Beclin/Edwards/Gerstberger*, Thesen zu

einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an die „Tamsweger Thesen“ Arbeitsgruppe „Jugend im Recht“, JSt 2012, 221). Zusätzliche Dynamik erhielt die Reformdebatte durch die Vergewaltigung eines Häftlings in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und einen daraufhin durch die damalige Justizministerin Beatrix Karl eingesetzten Runden Tisch, in dem Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung der Inhaftierung von Jugendlichen sowie zur Verbesserung des Strafvollzugs bei Jugendlichen erarbeitet werden sollten (EBRV 852 BlgNR 25. GP; 1/Parlamentarische Anfrage 1446/J 25.GP).

- 9 Ein weiteres bedeutsames Ziel des JGG-ÄndG 2015 war die weitere Zurückdrängung der Freiheitsentziehung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die bedingt obligatorische Festnahme bzw Untersuchungshaft gemäß §§ 170 Abs 2, 173 Abs 6 StPO wurde bei Strafsachen Jugendlicher und junger Erwachsener ausgeschlossen (§ 35 Abs 1b JGG und § 46a Abs 2 JGG idFdBGBl I 2015/154). Die Schaffung von „Sozialnetzkonferenzen“, mit der das soziale Umfeld des Delinquenten einbezogen werden soll, war ein weiterer Meilenstein dieser Novelle (*Gölly*, aaO, 73; vgl zu alledem auch *Schroll* Untersuchungshaft und die Verteidigung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in FS Fuchs [2014], 484 ff).
- 10 Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 2019/105, wurde unter den Schlagworten „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher“ jedoch allgemein eine relativ umfassende Strafverschärfung gesetzlich verankert. Für Aufsehen sorgte eine deutlich ablehnende Stellungnahme des damaligen Justizministers Clemens Jabloner in der Parlamentssitzung der Verabschiedung des Gesetzes, als er von einem „zivilisatorischen Rückschritt“ sprach (Rede in der Sitzung des NR, 26. GP am 25.9.2019). Strafverschärfende Änderungen erfuhr nicht nur das StGB (etwa in seinen §§ 39, 39a oder 43 Abs 3 sowie in einigen Bestimmungen des besonderen Teils [zB § 201 Abs 1 StGB]), sondern auch das JGG in seinem § 19 Abs 4 JGG (siehe dazu dort). Diese neu geschaffene Gesetzesstelle führte in Abkehr von der bisherigen Gesetzeslage in bestimmten taxativ aufgezählten Fällen die Mindeststrafdrohung der allgemeinen Strafgesetze für junge Erwachsene ein.
- 11 Dazu passt eine Analyse des letzten Präsidenten des Jugendgerichtshofs, Udo Jesionek, der unter dem Eindruck der Auflösung „seines“ Jugendgerichtshofs stehend, schon 2002 anlässlich einer Festrede bei der Tagung der Jugendrichter in Gamlitz besonders treffend zum Ausdruck brachte, dass *„im Jugendrecht noch mehr als in vielen anderen Teilen unserer Rechtsordnung der Gesetzgeber ständig die sozialen Veränderungen und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich von Kindheit und Jugend im Auge haben und darauf auch sinnvoll reagieren“* müsse (*Jesionek*, RZ 2003, 142). Dies hat bis heute nichts an Aktualität eingebüßt und muss der unverändert geltende Maßstab für jedes gesetzgeberische Handeln sein. Die Einschätzung hat aber auch in der Rechtsanwendung eine gewisse Gültigkeit.

Die letzte Änderung erfuhr das JGG im Zuge des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 (siehe §§ 5 Z 6b, 17b, 32 Abs 5, 57, 57a), das insb die Voraussetzungen der Unterbringung nach §§ 21 ff StGB auf neue Beine stellte. Gerade die notwendige Beiziehung von (nicht in ausreichender Zahl vorhandenen) eingetragenen kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen lassen in der Praxis Schwierigkeiten erwarten. Die mögliche Substituierung durch klinische Psychologen des Kindes- und Jugendalters ist im Hinblick auf die intendierte Qualitätssicherung zumindest diskussionswürdig (siehe dazu § 32 Rz 26).

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. **Unmündiger:** wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. **Jugendlicher:** wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. **Jugendstraftat:** eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. **Jugendstrafsache:** ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat;
5. **Junger Erwachsener:** wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist zweifelhaft, ob ein Beschuldigter zur Zeit der Tat oder im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, so sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensbestimmungen anzuwenden.

[BGBl I 2020/20]

Materialien: RS0120816; RS0088642; RS0103987; RS0113459; RS0119259; RS0103987; RS0120769; RS0113815; RS0120024; RS0101706; OGH 27.4.1989, 12 Os 24/17x; OGH 6.4.2017, 12 Os 24/17x; OGH 1.12.1998, 10 Obs 202/98y; OGH 28.5.1980, 10 Os 64/80; OGH 14.12.2011, 15Os117/11m; OGH 29.3.2007, 15 Os 109/06b; OGH 15.5.1990, 15 Os 37/90; OGH 15.5.1990, 15 Os 37/90; OGH 2.6.2005, 15 Os 51/05x; OGH 19.4.2006, 15 Os 18/06w; OGH 18.5.2006, 15 Os 34/06y; OGH 24.4.2007, 11 Os 25/07x; OGH 14.1.2010, 12 Os 191/09v; OGH 5.3.2015, 12 Os 6/15x; OGH 2.6.2005 12 Os 38/05p; OGH 19.4.2006 15 Os 18/06w; OGH 17.5.1990 11 Os 112/12y; OGH 13.7.2004 14 Os 72/04; OGH 20.9.2005, 14 Os 85/05i; OGH 17.5.1990, 11 Os 112/12y; EBRV StrEU-AG 2020; EvBl 2000/219

Literatur: *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017); *Jerabek/Ropper* in WK² StGB; *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ (2017); *L/St/Tipold* StGB⁴; *Maleczky*, Jugendstrafrecht⁷ Rz 2.38; *Ratz* in WK-StPO; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴; *Sautner*, Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem EU-JZG, ÖJZ 2005, 339; *Schallmoser* in WK² EU-JZG § 6; *Schroll/Oshidar* in *Höpfel/Ratz*, WK² JGG.

Übersicht

I. Allgemeines	1, 2
II. Begriffsbestimmungen	
A. § 1 Abs 1 Z 1: Unmündiger.....	3–13
B. Exkurs zur Entwicklung der Strafunmündigkeit	14
C. § 1 Abs 1 Z 2: Jugendlicher	15
1. Prozessfähigkeit des Jugendlichen im Strafverfahren	16–19
D. § 1 Abs 1 Z 3: Jugendstraftat	20–22
E. § 1 Abs 1 Z 4: Jugendstrafsache	23, 24
F. § 1 Abs 1 Z 5: Junger Erwachsener	25–28
1. Altersfeststellung	29–34
2. Zweifelsregelung nach Abs 2	35, 36
3. Bandbreite eines medizinischen Gutachtens	40–48
4. Röntgenuntersuchungen.....	38, 39
5. Altersfeststellung und Zuständigkeit.....	40–48
Praxistipps.....	49

I. Allgemeines

- § 1 normiert den Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen für das Jugendlichen- und Heranwachsendenrecht in Österreich.
- Bis 1928 lag die obere Altersgrenze für die Anwendbarkeit vereinzelter Sonderbestimmungen für Jugendliche im StG bei Vollendung des 14. Lebensjahres. Mit Einführung des JGG 1928, mit dem erstmals materiell- und prozessrechtliche Sonderbestimmungen für Jugendliche (in Abgrenzung zu Erwachsenen) umfassender in einem eigenen Gesetz eingeführt wurden, wurde diese Altersgrenze mit Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Ab dem JGG 1988 gab es bereits erste Regelungen, die auf die Schaffung des sogenannten „Heranwachsendenrechts“ abzielten. Diese Bemühungen führten jedoch zunächst lediglich zur Anhebung der Altersgrenze für die Anwendung der Jugendgerichtbarkeit auf das vollendete 19. Lebensjahr. Mit der JGG-Novelle 2001 wurde für die Gruppe der jungen Erwachsenen, zu denen Straftäter ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zählen, die Strafuntergrenze entweder herabgesetzt oder zur Gänze aufgehoben und teilweise die materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Sonderbestimmungen für Jugendliche zur Anwendung gebracht. Durch das JGG-ÄndG 2015 wurde schlussendlich die Gruppe der jungen Erwachsenen, also Täter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, in den Geltungsbereich des JGG aufgenommen, wobei erhebliche materiell- und prozessrechtliche Sonderbestimmungen somit auch für diese anwendbar wurden (vgl. *Jesionek/Edwards/Schmitzberger* JGG⁵ § 1 Anm 11 und 12). Zuletzt erfuhr das JGG durch das GewaltschutzG 2019 (Einführung des § 19 Abs 4) sowie durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (Einführung insb der §§ 5 Z 6b; 17b, 17c) erhebliche Änderungen (Näheres dazu siehe bei den entsprechenden Kommentierungen).

II. Begriffsbestimmungen

A. § 1 Abs 1 Z 1: Unmündiger

Wenn ein Unmündiger eine an sich strafbare Handlung setzt, bleibt die Handlung dennoch straflos, da er die **Strafmündigkeit** noch nicht erreicht hat. 3

Dem liegt die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung zugrunde, dass eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Unrecht der Tat noch nicht einsehen kann – ihr fehlt es an der **Diskretions- und Dispositionsfähigkeit**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die unmündige Person das Unrecht ihrer Handlungen tatsächlich einsehen konnte oder nicht. Das unwiderlegbar gesetzlich vermutete Fehlen der Diskretions- bzw Dispositionsfähigkeit stellt einen Strafausschließungsgrund dar (RIS-Justiz RS0120816). 4

Wenn ein Jugendlicher, bei dem erwiesenermaßen die **Reife verzögert** ist, ebenfalls das Unrecht der Tat nicht einsehen kann, so bleibt gem § 4 Abs 2 sein an sich strafbares Verhalten ebenfalls straffrei (dazu näher § 4 Abs 2). 5

Unmündiger ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gemäß § 68 StGB werden Zeiträume so berechnet, dass sie mit dem Ablauf des letzten Tages enden. Daraus ergibt sich, dass die Strafmündigkeit mit dem ersten Tag nach dem 14. Geburtstag einsetzt. Das bedeutet, dass Straftaten, die am 14. Geburtstag begangen werden, mangels Strafmündigkeit nicht verfolgt werden dürfen (vgl *Jerabek/Ropper* in WK² StGB § 68 Rz 6 und § 74 Rz 1; *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ § 1 Anm 7 und § 4 Anm 10; *Maleczky*, JGG⁷ Rz 2.2; *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 1; OGH 12 Os 24/17x). 6

Das gleiche Prinzip gilt auch für die Abgrenzung Jugendlicher/junger Erwachsener bzw junger Erwachsener/Erwachsener. 7

Die Bestimmungen des **ABGB**, wonach die Unmündigkeit bereits ab dem 14. Geburtstag nicht mehr besteht (§ 170 Abs 1 iVm §§ 902 f ABGB; vgl *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 902 Rz 6), gelten im Strafverfahren nicht. Zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit können somit auseinanderfallen. 8

Prozessual kann dies in dem Sonderfall beachtlich sein, dass eine Verfahrenshandlung genau am Tag des 18. Geburtstags stattfindet. Der strafrechtlich noch Jugendliche hat zu diesem Zeitpunkt zivilrechtlich keine gesetzliche Vertretung mehr. 9

Wenn eine Tat teilweise vor und teilweise nach Vollendung des 14. Geburtstags begangen wird, so macht sich der Jugendliche strafbar, wenn die Tat nach Erreichen der Strafmündigkeit vollendet wird oder es sich um ein fortgesetztes oder mehraktiges Delikt handelt oder aber, wenn es sich um ein Dauerdelikt handelt, das in den Zeitraum nach Vollendung des 14. Geburtstags mündet. Ausschlaggebend ist jedenfalls der Zeitraum der Tathandlung und nicht der Zeitpunkt des Eintritts des Erfolgs (*Maleczky*, JGG⁷, Rz 2.5). 10

- 11 Liegt der Tatort im Inland, richtet sich auch bei Jugendlichen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit die Strafmündigkeit nach den Bestimmungen des österreichischen JGG, allfällige abweichende Bestimmungen im Herkunftsland sind nicht zu beachten (*Jerabek/Ropper* in WK² StGB § 74 Rz 1; *L/St/Tipold*, StGB⁴ § 74 Rz 6; *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 3).
- 12 Liegt der Tatort im Ausland, ist zu unterscheiden:
- Liegt einer der Anwendungsfälle des § 64 StGB (Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes bestraft werden) vor, richtet sich die Strafmündigkeit ebenfalls ausschließlich nach dem österreichischen JGG.
 - Liegt jedoch einer der Anwendungsfälle des § 65 StGB (Strafbare Handlungen im Ausland, die nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind) vor, so setzt eine Strafbarkeit in Österreich auch das Erreichen der Strafmündigkeit nach den Gesetzen des Tatorts voraus. Auch andere für den Angeklagten günstigere Bestimmungen sind zu beachten (zB Jugendlichenstatus mit verringerten Strafdrohungen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres), da der Täter in der Gesamtauswirkung nach § 65 Abs 2 StGB nicht ungünstiger gestellt werden darf als nach dem Gesetz des Tatorts.
- 13 Ein europäischer Haftbefehl darf nicht gegen Personen vollstreckt werden, die nach österreichischem Recht die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben (§ 9 Abs 1 EU-JZG; *Sautner*, ÖJZ 2005, 339; *Schallmoser* in WK² EU-JZG § 6 Rz 3; *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 6).

B. Exkurs zur Entwicklung der Strafmündigkeit

- 14 Bis zum JGG 1928 begann die Strafmündigkeit bereits mit Vollendung des 10. Lebensjahres. Ab dem JGG 1928 wurde diese Grenze auf die Vollendung des 14. Lebensjahres angehoben. Der Grund dafür kann in der Schulpflicht erblickt werden, die im Jahr 1928 mit dem 14. Lebensjahr vollendet war. Der damalige Gesetzgeber erachtete diesen Zeitpunkt als geeignet dafür, die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit anzunehmen. Diesem Gedanken folgend wäre eine Anhebung der Strafmündigkeit auf das 15. Lebensjahr wohl die Konsequenz gewesen, als die Schulpflicht auf das 15. Lebensjahr erweitert wurde, doch kam es zu einer solchen Anhebung nicht (*Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ § 4 Anm 7).

C. § 1 Abs 1 Z 2: Jugendllicher

- 15 Als **Jugendllicher** im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 wird eine Person bezeichnet, die das 14. Lebensjahr (ab 00:00 Uhr des dem 14. Geburtstag folgenden Tages), jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (ab 00:00 des dem 18. Geburtstag folgenden Tages). Dies entspricht der Definition des Minderjährigen nach § 74 Abs 1 Z 3 StGB. Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs beginnt auch

die Strafmündigkeit (*Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ § 1 Anm 7; *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 10, RIS-Justiz RS0103987).

1. Prozessfähigkeit des Jugendlichen im Strafverfahren

Das österreichische Strafverfahren unterscheidet in Hinblick auf die **Prozessfähigkeit** nicht zwischen Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen. Das bedeutet, dass jugendliche Beschuldigte im Strafverfahren uneingeschränkt prozessfähig sind und gleichermaßen wie Erwachsene sämtliche Prozesshandlungen vornehmen dürfen (*Schroll/Oshidari* in WK² JGG, § 1 Rz 21; *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ § 38 Anm 10 ff; *Maleczky*, JGG⁷ Rz 3.43).

Jugendliche können über ihre prozessualen Rechte ungeachtet der Erklärung der Eltern verfügen und rechtswirksam Rechtsmittelerklärungen abgeben sowie prozessual notwendige Zustimmungen erteilen (dazu Näheres § 38).

Lediglich bei Prozesshandlungen und Erklärungen, die mit rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen einhergehen, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, damit diese wirksam werden. Anerkenntnisse und Vergleichsvereinbarungen zu den **Privatbeteiligtenansprüchen** sind ohne Einverständnis des gesetzlichen Vertreters (gegebenenfalls des PflEGsgerichts) iSd § 170 Abs 2 ABGB zivilrechtlich nicht wirksam (*Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 22; *Maleczky*, JGG⁷ Rz 3.43; OGH 29.3.2007, 15 Os 109/06b).

Wenn hingegen der Jugendliche mit Urteil die Weisung erhält, den Schaden zu ersetzen, so kann er selbständig einen wirksamen Rechtsmittelverzicht zu dieser Weisung abgeben, obgleich diese Weisung seine Vermögensverhältnisse beeinträchtigen kann. Dem gesetzlichen Vertreter steht es dennoch frei, gegen den Beschluss ein Rechtsmittel zu erheben (dazu Näheres § 38; vgl *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 23).

Selbst bei einem diversionellen Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO bedarf es keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ein solches kann von diesem auch nicht bekämpft werden (es ist ihm jedoch gemäß § 38 Abs 2 mitzuteilen). Lediglich bei einem Vorgehen nach § 35 Abs 6 und Abs 7 SMG ist ein Einverständnis des gesetzlichen Vertreters notwendig (*Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 23/1).

D. § 1 Abs 1 Z 3: Jugendstrafat

Eine **Jugendstrafat** liegt dann vor, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat noch Jugendlicher iSd § 1 Abs 1 Z 2 war. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Täter in der Zwischenzeit das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bestimmungen, bei denen das JGG an eine Jugendstrafat anknüpft, bleiben ungeachtet des Alters des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Prozesshandlung anwendbar, wie etwa die herabgesetzten Strafraumen nach § 5, die

erleichterten Diversionsvoraussetzungen nach § 7 sowie die Rechtsinstitute des Schuldspruchs ohne Strafe nach § 12, des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 oder die vorzeitige Beendigung der Probezeit nach § 18.

- 22 Wenn sich zwischen Tatzeitpunkt und Urteilsfällung die Altersgrenzen für Jugendliche ändern, so ist – sofern keine anderslautenden Übergangsbestimmungen bestehen – ein **Günstigkeitsvergleich** nach §§ 1, 61 StGB vorzunehmen. War der Angeklagte demnach zum Tatzeitpunkt (nach damals geltender Rechtslage) kein Jugendlicher, wäre aber die Tathandlung nunmehr (nach geltender Rechtslage) als Jugendstraftat anzusehen, so sind in einem solchen Fall die Taten zum Zeitpunkt der Urteilsfällung als Jugendstraftaten zu qualifizieren (OGH 15 Os 37/90). In einem solchen Fall sind die Taten zum Zeitpunkt der Urteilsfällung als Jugendstraftaten zu qualifizieren (OGH 15 Os 37/90). Vom Günstigkeitsvergleich iSd §§ 1, 61 StGB bleibt hingegen eine Änderung der Altersgrenzen als Sachverhaltselement unberührt. Wenn etwa ein Opfer eines Sexualdelikts aufgrund einer späteren Gesetzesänderung zum Tatzeitpunkt nicht mehr als minderjährig iSd § 58 Abs 3 Z 3 StGB zu erachten wäre, so wirkt sich dies nicht aus – die Verjährung bleibt dennoch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres gehemmt (RIS-Justiz RS0113459; *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 12, 12/1; *Jesionek/Edwards/Schmitzberger* JGG⁵ § 1 Anm 17).

E. § 1 Abs 1 Z 4: Jugendstrafsache

- 23 Eine **Jugendstrafsache** ist ein Strafverfahren aufgrund einer Jugendstraftat. Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage nach dem JGG 1961 zielt § 1 Abs 1 Z 4 nicht mehr auf den Zeitpunkt der Gerichtsanhängigkeit ab, sondern ausschließlich auf den Tatzeitpunkt. Das Alter des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Beginns der Ermittlungen bzw bei Einbringung der Anklage ist unerheblich. Eine Strafsache bleibt auch dann eine Jugendstrafsache, wenn der Beschuldigte in der Zwischenzeit das 18. bzw das 21. Lebensjahr vollendet oder aber wenn er andere strafbare Handlungen, teils als junger Erwachsener, teils als Erwachsener begangen hat (*Maleczky*, JGG⁶ Rz 2.8; *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 15).
- 24 Wenn dem Täter mehrere Straftaten vorgeworfen werden, die gemäß §§ 26, 37 StPO gemeinsam geführt werden müssen, so genügt es, dass einer von den Vorwürfen eine Jugendstraftat ist, um die Strafsache als Jugendstrafsache zu qualifizieren. Ob dem Täter weitere Taten vorgeworfen werden, die er als junger Erwachsener oder als Erwachsener begangen haben soll, ist auch dann belanglos, wenn die als Erwachsener begangene Straftat den Strafrahmen bestimmt (*Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ § 1 Anm 14 und § 28 Anm 4; *Schroll/Oshidari* in WK² JGG § 1 Rz 16; RIS-Justiz RS0119259; *Maleczky*, JGG⁷ Rz 2.8).

F. § 1 Abs 1 Z 5: Junger Erwachsener

- 25 Das JGG bestimmt eine weitere Altersgruppe, für die materiellrechtliche und prozessrechtliche Sonderbestimmungen anzuwenden sind, und zwar die Gruppe